

UVZNr. _____ /2026

tw/bt

Sportkegelklub Allersberg/DJK Eintracht Allersberg, Verschmelzung

**Entwurf eines Verschmelzungsvertrags
Stand: 19. Februar 2026**

Heute, den

- Datum -

sind vor mir,

**Dr. Margit Twehues
Notarin in Hilpoltstein**

in meinen Amtsräumen Christoph-Sturm-Straße 20 in Hilpoltstein anwesend:

1. Herr Helmut Werner Nixdorf,
geboren am 18. September 1967,
wohnhaft in 90584 Allersberg,
ausgewiesen durch Vorlage seines Personalausweises.

Herr Werner Nixdorf handelt als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den

DJK Eintracht Allersberg e.V.
mit dem Sitz in Allersberg
Geschäftsadresse: 90584 Allersberg, Pyrbaumer Straße 67,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg
unter VR 20067.

2. Herr Olaf **Sprockhoff**,
geboren am 08. November 1953,
wohnhaft in 90584 Allersberg,
ausgewiesen durch Vorlage seines Personalausweises.

Herr Olaf Sprockhoff handelt als 1. Vorsitzender für den

1. Sportkegel-Klub Blau-Weiss Allersberg e.V.
mit dem Sitz in Allersberg
Geschäftsadresse: 90584 Allersberg, Industriestraße 19a,

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg
unter VR 20091.

Der Nachweis der Vertretungsberechtigung erfolgt jeweils gesondert.

I. Vorbemerkung

Die beteiligten Vereine sollen verschmolzen werden. Durch die Verschmelzung des Vereins 1. Sportkegel-Klub Blau-Weiss Allersberg e.V. mit dem Sitz in Allersberg auf den Verein DJK Eintracht Allersberg e.V. mit dem Sitz in Allersberg wird die Verbesserung der Leistungsfähigkeit und eine langfristige Existenzsicherung des vereinsgebundenen Kegelsports in Allersberg angestrebt. Die gesamte Infrastruktur der Vereine wird hierdurch verbessert. Der aufnehmende Verein erhält eine wertvolle Abteilung. Die Fortführung des Vereinszwecks des übertragenden Vereins wird gesichert. Die Verschmelzung dient damit dem Auftrag, die Ziele der bisherigen beiden Vereine zu fördern. Zu diesem Zweck wird der nachfolgende Verschmelzungsvertrag abgeschlossen. Die Verschmelzung der Vereine ist weder nach den Satzungen der Vereine noch nach Landesrecht ausgeschlossen.

II. Beteiligte Rechtsträger

An der nachstehenden Verschmelzung sind beteiligt:

Der **DJK Eintracht Allersberg e.V.** mit dem Sitz in Allersberg,
– im Folgenden als „aufnehmender Verein“ bzw. „aufnehmender Rechtsträger“
bezeichnet –

und

der **1. Sportkegel-Klub Blau-Weiss Allersberg e.V.** mit dem Sitz in Allersberg
– im Folgenden als „übertragender Verein“ bzw. „übertragender Rechtsträger“
bezeichnet –.

Der übertragende Verein ist Alleineigentümer des folgenden Grundstücks, vorge-
tragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach für

Altenfelden Blatt 690

Fl.Nr. 843/10 der Gemarkung Altenfelden,
Industriestraße 19a, Kegelbahn, Gebäude- und Freifläche zu 951 qm.
Stellplatznutzungsrecht an Fl.Nr. 843/17

Im Grundbuch sind folgende Belastungen eingetragen:

Abteilung II:

Kegelbahnmitbenutzungsrecht – befristet

Abteilung III:

210.000,00 € Buchgrundschuld für die Sparkasse Mittelfranken Süd

Der übertragende Verein hält keine Beteiligung an einer GmbH.

III. Vermögensübertragung

Der übertragende Verein überträgt zum Zwecke der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1 und 99 ff. UmwG unter Ausschluss der Abwicklung sein gesamtes Vermögen mit allen Rechten und Pflichten auf den aufnehmenden Verein. Der aufnehmende Verein gewährt als Ausgleich hierfür den Mitgliedern des übertragenden Vereins Mitgliedschaften.

IV. Gewährung von Mitgliedschaftsrechten

Der aufnehmende Verein gewährt mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des übertragenden Vereins die Mitgliedschaft in dem aufnehmenden Verein, und zwar mit den gleichen Rechten und Pflichten, die die bisherigen Mitglieder des aufnehmenden Vereins hatten.

Die Angaben zur Mitgliedschaft ergeben sich aus der Satzung des aufnehmenden Vereins, der diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt ist. Mit der Mitgliedschaft im übernehmenden Verein sind keine Gewinnansprüche verbunden. Alle Mitglieder sollen gleich behandelt werden. Es werden keinerlei Rechte oder besondere Vorteile im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 7 und 8 UmwG gewährt. Bis zu einer Satzungsänderung gelten die Satzungsbestimmungen des aufnehmenden Vereins fort.

Wesentliche Pflicht der Mitglieder des aufnehmenden Vereins ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe sich aus der als Anlage 2 beigelegten Übersicht über die Mitgliedsbeiträge ergibt.

Soweit eine Doppelmitgliedschaft einer Person in beiden Vereinen besteht, erlischt die Mitgliedschaft in dem 1. Sportkegel-Klub Blau-Weiss Allersberg e.V. mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Für Ehrungen der Vereinszugehörigkeit zählt das Eintrittsdatum der älteren Mitgliedschaft.

Die Ehrenmitglieder des 1. Sportkegel-Klub Blau-Weiss Allersberg e.V. werden Ehrenmitglieder des DJK Eintracht Allersberg e.V. mit den für dessen Ehrenmitglieder geltenden Rechten und Pflichten.

Keiner der Beteiligten Rechtsträger hat einen Betriebsrat.

V. Bilanzstichtag

Der Verschmelzung wird der Jahresabschluss des 1. Sportkegel-Klub Blau-Weiss Allersberg e.V. mit dem Sitz in Allersberg zum 31. Dezember 2025 zugrunde gelegt, der als Anlage 3 beigefügt wird.

VI. Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Vereins erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2026. Vom 1. Januar 2026 an gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des aufnehmenden Vereins vorgenommen.

VII. Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Beim aufnehmenden Verein und dem übertragenden Verein bestehen jeweils keine Arbeitsverhältnisse.

VIII. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des übertragenden Vereins zahlen an diesen ab dem 1. Januar 2026 keine Mitgliedsbeiträge mehr. Vorbehaltlich einer künftigen anderweitigen Festsetzung durch die Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins werden sie ab diesem Zeitpunkt Beiträge in der Höhe, wie sie gegenwärtig beim aufnehmenden Verein festgelegt sind, an diesen entrichten, jedoch erst nach Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister.

IX. Besondere Rechte

Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei keinem der beteiligten Vereine. Einzelnen Vereinsmitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.

X. Besondere Vorteile

Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, noch dem Abschlussprüfer oder dem Verschmelzungsprüfer gewährt.

XI. Satzungsänderung

Der übernehmende Verein wird weiterhin den Namen DJK Eintracht Allersberg e.V. tragen.

Eventuell gewünschte Satzungsanpassungen sollen nach der Verschmelzung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

XII. Zustimmung der Mitgliederversammlung

Der Verschmelzungsvertrag bedarf der Zustimmung der beiden Mitgliederversammlungen. Die Zustimmungen wurden am 17. April 2026 beim übertragenden Verein und am 18. April 2026 beim übernehmenden Verein beschlossen.

XIII. Grundbuchberichtigung

Die Beteiligten

bewilligen und beantragen

- a) nach Vollzug der Verschmelzung die Berichtigung des Grundbuchs an der vorgenannten Grundbuchblattstelle und
- b) die Löschung des Kegelbahnmitbenutzungsrechts.

Um Vollzugsmitteilung wird an die Notarin gebeten.

XIV. Kosten, Ausfertigungen

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges, der erforderlichen Zustimmungsbeschlüsse sowie alle weiteren durch diese Verschmelzung veranlassten Kosten trägt der übernehmende Verein.

Bei einem Scheitern der Verschmelzung tragen die bis dahin anfallenden Kosten dieser Urkunde der übernehmende und der übertragende Verein je zur Hälfte. Alle übrigen Kosten trägt der jeweils betroffene Verein.

Von dieser Urkunde erhalten:

- die beteiligten Vereine je eine Ausfertigung
- das Amtsgericht Nürnberg – Vereinsregister – ein elektronisches Abbild
- das zuständige Finanzamt nach § 54 EStDV eine einfache Abschrift
- das Grundbuchamt ein elektronisches Abbild
- das Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle eine einfache Abschrift
- der DJK Sportverband Deutsche Jugendkraft eine einfache Abschrift
- der katholische Bundesverband für Leistungs- und Breitensport eine einfache Abschrift
- der DJK-Diözesanverband Eichstätt eine einfache Abschrift
- die Steuerkanzlei Lorenz & Kollegen, Rother Straße, Allersberg eine einfache Abschrift

XV. Sonstiges

Die Notarin hat die Beteiligten über den weiteren Verlauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie auf die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

Gläubigern aller beteiligter Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

Auf die Grunderwerbsteuerpflichtigkeit wurde hingewiesen.

XVI. Regelungslücken

§ 139 BGB gilt nicht. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen treten vielmehr solche, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen.

XVII. Vollmacht

Die Notarin wird bevollmächtigt und beauftragt, alle Erklärung zur Durchführung und zum Vollzug dieser Urkunde abzugeben, einzuholen und entgegenzunehmen sowie alle Anträge zu stellen, zu ergänzen, abzuändern und zurückzunehmen.

Versagende, bedingte oder mit Auflagen versehene behördliche Bescheide sind den Beteiligten selbst zuzustellen; die Notarin ist zum Empfang solcher Bescheide nicht ermächtigt.

Ausstehende Genehmigungen sollen mit ihrem Eingang bei der beurkundenden Notarin allen Beteiligten als zugegangen gelten und rechtswirksam sein.

Die amtierende Notarin wird unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen sowie Beschlüsse zu fassen, die zum Vollzug der Urkunde im Vereinsregister erforderlich sind.

**Vorgelesen von der Notarin,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:**

Werner Nixdorf

Olaf Sprockhoff

